

Verzeichniss

der zur Haushaltung des William Arnould gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	S t a n d oder	E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre	Monat	Jahr	G e w e r b e .

1	<u>William Arnould</u> (Vater) 58				<u>Mutter</u>
2	<u>Louis Arnould</u> Mutter geb. Arnould 25 4	März 1848	<u>Gabrielle</u>	<u>Küfer</u>	<u>Preusse</u>
3	<u>Mary Arnould</u>	2 15	März 1870	<u>fiktiv</u>	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Best. *Gelnis* Straße No. 1 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des *August Ritzel* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Jahre. Mon. Jahr.)	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Aug. Ritzel</i>	32		<i>Gutsarbeiter</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Elise Ritzel</i>	26		<i>Milchm.</i>	
3	<i>Marii Ritzel</i>	5 Mai 1871		<i>Zwist</i>	S
4	<i>Amalie Ritzel</i>	6 Febr 1873		<i>Zwist</i>	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

zur Haushaltung des Ferdinand Broeldieck gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauksnacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1	Ferd. Broeldieck	40	Kaufmann	Vater	Preusse
2	Analie Broeldieck	32		Mutter	
3	Minos Broeldieck	4 Jan. 1863		Tochter	
4	Elise Broeldieck	9 Jan. 1864		Tochter	
5	Sophie Broeldieck	25 Jan. 1866		Tochter	
6	Willem. Broeldieck	14 Aug. 1867		Tochter	
7	Ferd. Broeldieck	28 Feb. 1870		Tochter	
8	Helene Wingefeld	22	Hausmädchen		
9	Louise Ruhl	25	Haushälterin		
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungviech (Kinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige deshalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteinervollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassizirten Entommentsteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassenstein-Nollen einzutragen sind,

werden die Hanzeigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhörner zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassenstein-Gesetze im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteinepflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heers und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best
Schiffstraße Straße No. 2 wohnhaft.

Verzeichniß

Johann Lauer

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Lauer	62		Kümpfer	Mutter	
2	Bartholomäus Lauer	54			Mutter	
3	Johanna Lauer	22			Toftner	
4	Bartholomäus Lauer	17			Toftner	
5	Margaretha Lauer	14	26. März 1859		Toftner	
6	Karl Lauer	11	3. Februar 1862.		Toftner	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt *Großstraße* Straße No. 8 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Adam Littel* gehörigen Personen nach Ver- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Adam Littel</i>	.	.	<i>Handarbeiter</i>	<i>Vater</i>	
2	<i>Katharina Littel</i>				<i>Mutter</i>	
3	<i>Georgius Littel</i>	7 18	Sonnt 1869		<i>Sohn</i>	
4	<i>Katharina Littel</i>	7 17	Aug 1877		<i>Tochter</i>	
5	<i>Eduard Littel</i>				<i>Gesell</i>	
6	<i>Sophia Läger</i>				<i>Liebling</i>	<i>Georgius Littel</i>
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungviech (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist,
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfalls mögliche Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlaßene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Derne unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zum Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best. Str. — Straße No. 3. wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Leopold Bauer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder ausserdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Leopold Bauer</u>	51.	<u>Postmeister Hof Conditor Weißnord Fr. Barföhre Friedrich Fischer</u>	<u>Walter</u>	<u>Österreicher, gebürtig in Wien bit 1848, in Haffner wohnhaft.</u>
2	<u>Emilia Linnau</u>	45.	<u>Gephart</u>	<u>Mutter</u>	<u>Haffnerin, gebürtig in Hamburg, geboren zu Düsseldorf.</u>
3	<u>Anna Linnau</u>	20.	<u>- - -</u>	<u>Tochter</u>	<u>Haffnerin geboren auf Elleß Hamburg, 1853.</u>
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

in Grol Schrif Straße No. 3 wohnhaft.

Verzeichniß

im Haushaltung des Wolfgang Kunk gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren: Jahre. S. Monat J.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschem Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
--	--	---------------------------------	--	---

<u>Wolfgang Kunk</u>	38	<u>Wolfgang</u>	<u>Kunk</u>	
<u>Anna Kunk</u>	30		<u>Mutter</u>	
<u>Johann Wolfgang Kunk</u>	26 Oktober 1868		<u>Sohn</u>	
<u>Joseph Anna Kunk</u>	30 Januar 1870		<u>Tochter</u>	<u>Fräulein Kunk</u>

Best
Schiffbaustraße Nr. 25 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Friedrich Kästner* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Friedrich Kästner</i>	28		<i>Glasbauer</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Antonius Kästner</i>	26		<i>Mittler</i>	<i>Preuße</i>	
3	<i>Wilhelm Kästner</i>	20 Jün 1869		<i>Sohn</i>	<i>Preuße</i>	
4	<i>Katharina Kästner</i>	6. Febril 1871		<i>Tochter</i>	<i>Preuße</i>	
5	<i>Josephus Kästner</i>	31		<i>Glasbauer</i>	<i>Gefäller</i>	<i>Preuße</i>
6	<i>Wilhelm Mittler</i>	20		<i>Glasbauer</i>	<i>Gefäller</i>	<i>Preuße</i>
7	<i>Peter Kästner</i>	18.		<i>Glasbauer</i>	<i>Kaufmann</i>	<i>Preuße</i>
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

- Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

- Pferde, _____
Ochsen, _____
Kühe, _____
Jungvieh (Kinder, Räuber), _____
Schafe, _____
Schweine, _____
Hunde, _____

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfälige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfaßen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwefend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständig und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andererfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind füntig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaatlichkeit oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Best *Straße No. 35 wohnhaft.*

Verzeichniß

in zur Haushaltung des *Wilhelmin Hejn* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Berbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:		Alter Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zahre. <i>gg</i>	Monat. <i>gg</i>	Jahr. <i>gg</i>		

1 *Wilhelmin Hejn 60*

~

Wittenbergs Preußen

2

3

4

5

6

7

8

9

0

1

2

3

4

5

6

Verzeichniß

zur Haushaltung des Heinrich Herrmanns^z gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Jah. Tag. Monat.	Jahr.	
Katherine Herrmann				Mutter
H. Herrmann's W.				Prinzipia
Christiane	9 19 May 1864			Tochter
Louise	7 7 Sept. 1865			Tochter
Wilhelm	6 7 Dez. 1866			Sohn
Rudolph	4 23 Marz 1869,			Sohn

Blumenstraße No. 4 wohnhaft.

Vereinigung

zur Haushaltung des Kurh. Finanz- und Post- und Telegraphenministeriums gehörigen Personen nach Vor- und
Zuname, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
Karl Friedrich Füsselz	47	Fußpfütz	Wirtin	Königl.
Anna Füsselz	37	"	Mutter	Königl.
Karoline Füsselz	18. Mai 1860	" "	Küstner	
Anna Füsselz	28. Februar 1861	" "	Küstner	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Minder, Kälber),
3 Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Lenni Straße No. 4 wohnhaft.

Vereinigung

zur Haushaltung des Synagogenselbstverwaltung gehörigen Personen nach Vor- und
Zusammen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.

2.		3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Nationalität:	
	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Years. Jahre.	Days. Tag.	Months. Monat.	Years. Jahr.	G e w e r b e.
1.	Georg Peter Füssel	78				Schuhmacher
2.	"					Vorname Mutter Name
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Lößnitz Straße No. 4 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Jakob Gissel gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Zg. Rent. Zg.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschem oder außerdeutschem Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Jakob Gissel</u>	87	<u>Zogloßner</u>		<u>Preußan</u>
2	<u>Elisabetha Gissel</u>	32			<u>Preußan</u>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

für Haushaltung des Herrmann Stoll gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, in der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c.,

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. (Jahre, Tag, Monat, Jahr)	S t a n d oder G e w e r b e.	E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Herrn. Stoll	42	Brüderlicher Vater	geb. 19. Jan. 1811	geb. 19. Jan. 1811
2	Katharina Stoll	40	Mutter	dito	dito
3	Friedrich Stoll	1859 18 Mai 14.	Lazarett	Sohn	dito
4	Jakobine Stoll	1863 4 Februar 11	Hausfrau	Tochter	dito
5	auer Stoll	1863 28 Februar 9.	Hausfrau	Hausfrau	dito
6	Katharina Stoll	1865 22 Februar 7	Hausfrau	Hausfrau	dito
7	Winfreda Stoll	1868 26 Februar 6	Hausfrau	Hausfrau	dito
8	Elisabeth Stoll	1870 28 April 3.	Hausfrau	Hausfrau	dito
9	Sophia Stoll	1871 6 April 1	Hausfrau	Hausfrau	dito
10	Zofia Stoll	1873 3 Mai	Hausfrau	Hausfrau	dito
11	August Losung	25	Brüderlicher Vater	geb. 10. Mai 1848	geb. 10. Mai 1848
12	Winfreda Losung	19	Brüderliche Tochter	geb. 15. Mai 1861	geb. 15. Mai 1861
13	Friedrich Jakobi	31	Brüderlicher Sohn	geb. 10. April 1869	geb. 10. April 1869
14	Lucie Losung	28	Brüderliche Tochter	geb. 12. Mai 1864	geb. 12. Mai 1864
15					
16					

Straußkraß

Straße No. 5 wohnhaft.

Verzeichniß

für Haushaltung des *Kraußkraß* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, in der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Jah. Monat Jahr.	Gewerbe.		
1.	<i>Kraußkraß</i>	53	Luxbin	Mutter	Preuße seit August 1861 wohnsitzt in <i>Kraußkraß</i>
2.	<i>Kraußkraß</i>	24		Mutter	Preuße
3.	<i>Wilhelm</i>	26. Okto 1839		Vater	"
4.	<i>Friedrich</i>	23. Febril 1861		Vater	"
5.	<i>Karl</i>	30. Janu 1865		Vater	"
6.	<i>Ludwig</i>	23. Aug 1868		Vater	"
7.	<i>August</i>	27. Aug 1870		Vater	"
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

*Blau*Straße No. 5.
wohnhaft.

Verzeichniß

für Haushaltung des Philippe Schmitz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	S t a n d oder	E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre Tag Monat Jahr			
1	Philippe Schmitz	43	Blauwurz	Vater	
2	Katharina Schmitz	43		Mutter	
3	Karl Schmitz	14 24 Oktob. 1878		Sohn	
4	Edwulf Schmitz	10 17 Febr. 1862		Tochter	Preußisch
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

1 Pferde, 8 Kal
Ochsen,
Rinder,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Ablöhung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besitztren Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaate des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Pet. auf Schneider

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutsehnen Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Pet. auf Schneider.	39	Gärtner	Vater	Provinz Nassau.
2.	Eliasabeth Schneider	31	-	Mutter	
3.	Franz	4 Febr. 1867	-	Sohn	
4.	Jakob	22 Aug. 1868	-	Sohn	
5.	Joseph	5 Juni 1870	-	Sohn	
6.	Georg	1 März 1872	-	Sohn	
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Gleißstraße, Straße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Jos. Andreas Groß gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauseknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre, Tag, Monat, Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder ausserdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Jos. Andreas Groß</u>	48	<u>Kaufmann</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußisch seit 66</u>
2	<u>Franziska Groß</u>	34		<u>Mutter</u>	
3	<u>Wilhelm</u>	15. ^W August 58		<u>Sohn</u>	
4	<u>Willyverauff</u>	10. 12. Januar 63		<u>Kaufmann</u>	
5	<u>Rudolf</u>	9. 19. August 64		<u>Sohn</u>	
6	<u>Elisabeth</u>	7. 10. Mai 66		<u>Kauffrau</u>	
7	<u>Hildegard</u>	29. Oktober 72		<u>Kauffrau</u>	
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Bleihstraße

Straße No. 6.

wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des _____ gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und leſlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre, Tag, Monat, Jahr.</small>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: <small>ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
	Christian Steinmann	38	Gesetz.	Vater	Preußisch geboren und getauft.
	Christiane Steinmann	48.		Mutter	geboren in Spanien ist in Frankfurt o.
	Philippine Woll	19.	Magd.	Magd.	in Wetzlar.
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					
63					
64					
65					
66					
67					
68					
69					
70					
71					
72					
73					
74					
75					
76					
77					
78					
79					
80					
81					
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Kinder Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,

Ochsen,

Kühe,

Jungvieh (Rinder, Kälber),

Schafe,

Schweine,

Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassstenegergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben hastet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassstenegerrolle die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch dienstigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdientes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klasssteneger-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Zibitanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klasssteneger-Gesetz im Interesse aller Klassstenegerpflichtigen liegt, daß keine Klassstenegerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmös, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer befeuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitaleigentum ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Kriegerstrasse Straße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Friedrich Krüggen gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

ob der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. J a h r M o n t h T a g	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
<u>Friedrich Krüggen</u>	30 28 Januar 1842	Gesinnes	Vater	Preuße
<u>Elsa Krüggen</u>	27 9. August 1846	Mutter	Mutter	, i. e.
<u>Elis Krüggen</u>	3 14 Aug. 10		Schuster	
<u>Anna Krüggen</u>	7. März 73		Tochter	
<u>Katharina Löfke</u>	63 7 Februar 1810	I	Gesangsmeisterin	
<u>Friedrich Käufle</u>	23 10. Januar 1850	Gesinnes	Gefalls	Preuße
<u>Peter Käufle</u>	21 11. März 1852	Gesinnes	Gefalls	Preuße
<u>Hans Krüggen</u>	19 2. November 1853		Magd	Preuße

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Zum Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungviech (Kinder, Säälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jedо bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige destallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamthevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Heidenshärte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Straße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniss

zur Haushaltung des *Vater*, *Mutter*, *Sohn*, *Tochter*, *Dienstmädchen*, *Hausknecht*, *Köchin*, *Diener*, *Schlosser*-
geselle, *Schreinerlehrling* etc., gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling etc.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

W. H. Kniffkau Jr.

Straße No. 6 wohnhaft.

Verzeichnis

für Haushaltung des *Offizierscharf Enst Hübels* gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.		3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
Vor- und Zunamen:	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre	Jah. Monat Jahr.	G e w e r b e.	
Ernst Kibbel	27			Reifschleifer.	Ffman 1. März 1873 in Eng
Sophia Kibbel	28				Ffman "

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Rinder, Säälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassstensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige dessaltsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person^{*)} außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassstenuerrollen die Gesamtheit der Bevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassstenuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassstenuer-Gesetz im Interesse aller Klassstenuerpflichtigen liegt, daß keine Klassstenuerpflichtige Person übergaugen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

^{*)} Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensgarde des Heers und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinentandte angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Adam Loos.

zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Ran bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r <small>Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.</small>	4. S t a n d <small>oder</small>	5. E i g e n s c h a f t : <small>ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.</small>	6. N a t i o n a l i t ä t : <small>ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>

Adam Loos	57 6 October 1816	Landwirt	Hausv.	Provinz Nassau
Wid. Loos	50 4 January 1824	-	Mutter	Provinz Nassau
Joh. Loos	25 11 Febr. 1848	Landwirt	Vogt	- - -
Mari. Loos	20 13 August 1853.	-	Leibw.	- - -
Kroth. Loos	15 13 March 1858	-	Hausv.	- - -
Ludwig Loos	12 29 Febr. 1867	Werkmeister	Vogt	- - -

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
 Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
 Ochsen,
 Kühe,
 Jungvieh (Kinder, Fälsber),
 Schafe,
 Schweine,
 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwändig sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhälter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderentwegen die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Löwif Straße No. 8 wohnhaft.

Verzeichnis

Spring Fall

gehörigen Personen nach Vor- und

der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Ludwig Schneider gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder im Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:
		Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Gewerbe.		ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Ludwig Schneider	40. 9 Mai 1833	Hausmeister	Matrik	Königlich Preussen seit 1834.
2	Eleonore Schneider geborene Muth	32. 14 März 1841	—	Witwe	Preussen
3	Magdalena Schneider	5. 5 Dezbr. 1868	—	Tochter	—
4	Georg Friedrich Schneider	3. 16 Janus 1870	—	Vater	Provinz Nassau
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Georg Schenk Straße No. 8 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Georg Schenk* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnacht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Dammes.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Gertrud Schenk</i>	1829 Februar	-		<i>Provinz Nassau</i>
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best
Ludwig Mittermaier Straße No. 8 wohnhaft.

Verzeichniß

für zur Haushaltung des Johann Mittermaier gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Mittermaier			Hausvater	Vater	Preußisch
2	Caroline Mittermaier			Widow	Mutter	Preußisch
3	Anna Mittermaier			Kochin	Kochin	Provinz Brandenburg
4	Carl Mittermaier	19		Hausvater	Vater	
5	Joseph Mittermaier	14 18	August 1859	Kochin	Vater	
6	Georg Mittermaier	10 20	Februar 1862	Kochin	Vater	
7	Augusta Mittermaier	9 7	August 1864	Kochin	Kochin	
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
5						
6						

Schiffbaustraße No. 8 wohnhaft.

Verzeichniß

Johann Tafbender

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Joh. Tafbender	43		Engländer	Mutter	Preußen
2	Elisabeth Tafbender	52		"	Mutter	Preußen
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Blochstraße No. 9 wohnhaft. Ems.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schleifer- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. 	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat Jahr	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Georg Pfeckel	82 8 May 1891	—	Gastwirt	Provinz Nassau	
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Best Ba~~E~~ms Bliff Straße No. 9 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des ~~Wohnsitzes~~ Fr. Pfeiffer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Knecht, Diener, Schlosser-geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zusammen-	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und schriftlich zu schreiben.)	A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre, Tag, Monat, Jahr.	S t a n d oder G e w e r b e.	E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Henriette Pfeiffer</u>	<u>57</u>		<u>Krone</u>	<u>Wittwe</u> <u>Frank</u>
2	<u>Elise Pfeiffer</u>	<u>23</u>		<u>Türkku</u>	<u>22</u>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Franz Schäfer gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- decer Personen unter 16 Jahren. Jahre. tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Franz Schäfer 29 . . .	1835	Handarbeiter	Vater	Preuße
2	Maria Schäfer 29 . . .			Mutter	v.
3	Marie Barbara Schäfer 1 26. Juni 1833			Tochter	v.
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best
Lohrstraße Straße No. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Dr. Schaub gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schleifergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Jg. Monat. Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Philipp Schaub	38	Hausmann	Mutter	Königlich
2	Therese Schaub	32		Mutter	
3	Elmar Schaub	14. Dez. 1864	Knecht		
4	Catharina Schaub	23. März 1864	Knecht		
5	Friedrich Laback	23	Hausmann	Gefalle	Königlich
6	Wilhelmine Grimm	25	Hausfrau	Gefalle	Lübeck
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

2 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige bestallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Herner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche den klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die j. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Gründen oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Wohnsitz Lüderitzstrasse No. 10 wohnhaft.

V e r ß e i c h n i ß

zur Haushaltung der *Opazwirker Königsm* gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
ist der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schleifer
oder Schneiderin, Schneider, Schmied, Schuhmacher, Schuhmachersfrau, Schuhmachersgeselle, Schuhmachersgesellin, Z

ob der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Best Linienschriften Straße No. 10 wohnhaft.

Verzeichniß

für zur Haushaltung des Mutter und Kindern gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Marien Lassler</u>	37	<u>Kaufmännin</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Marien Friederika Lassler</u>	30		<u>Mutter</u>	<u>Preuße</u>
3	<u>Gustavus Meyer</u>	4 geboren 4 Februar 1869		<u>Tochter</u>	<u>1 Februar 1870</u>
4	<u>Karl Lassler</u>	1 geboren 17 Juli 1872		<u>Tochter</u>	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichnis

er zur Haushaltung des **Hausvaters** **Kinder**, gehörigen Personen nach Ver- und Zusammen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnacht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Dummer.	Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Jahre, Tag, Monat, Jahr.	Gewerbe.		
1	Zinnaß Gauermann	36	Zimmermeister	Verbar	Preuße
2	Maria Winnemann geborene Matzgau	39	Stellmacher	Wofasch sind da	
3	Wilhelmine Gauermann	geboren am 10. November 1864		Wife	Oktober 1864
4	Marie Gauermann	geboren am 16. November 1866		Wife Verbar	
5	Franziska Gauermann	geboren am 18. Februar 1870		Hofbar	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

Sandmann Lanz.

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Sandmann Lanz.	33.		Frainer.	Bäcker.	Frankf.
2	Sandmann August.	28.		Ø	Mitar.	Frankf.
3	Sophia Lanz.	2.	2.	1	Kind.	
4	Mary Lanzawalter.	24.		Frainer.	Gefäll.	Frankf.
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Minder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseinernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abweland sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelseinernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besitzlosen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Lolif Straße No. 11 wohnhaft.

zu find

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jacob Minow gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. Alte r Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1	<u>Jacob Minow</u>	31	<u>Kramer</u>	<u>Mutter</u>	<u>Deutsch</u>
2	<u>Dorothea Minow</u>	29		<u>Mutter</u>	
3	<u>Gesina M.</u>	15		<u>Tochter</u>	
4	<u>Magdalena M.</u>	10 17 May 1859		<u>Tochter</u>	
5	<u>Georgina M.</u>	12 25 October 1861		<u>Tochter</u>	
6	<u>Augustina M.</u>	6 20 August 1867		<u>Tochter</u>	
7					
8					

Verzeichniß

der zur Haushaltung der Maria Capozz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussnicht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling sc., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle sc.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Maria Capozz</i>	44			<i>Sfarrin</i>		<i>Wenzelius in Fuß seit 1862</i>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
0							
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Berlin

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Clippel für Zimmermann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>Jg.</u> <u>Monat</u> <u>Jahr</u>	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Clippel für Zimmermann</u>	56		<u>Wohlfahrts</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Zimmermann</u>	22			
3	<u>Maria</u>	20			
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Liebigstraße No. 12. wohnhaft. in fürst.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Jakob Grimaus. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Ziffern.	Vor- und Zunamen:	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Jakob Grimaus	41 1825	März 1860	Tuglöhner	Vater	Preuse
2.	Katharina Grimaus	37 1836	Februar 1860		Mutter	"
3.	Werner Grimaus	13 1865	Juni 1860		Tochter	"
4.	Lina Grimaus	12 1862	Oktober 1861		"	"
5.	Louisa Grimaus	10 1863	September 1863		"	"
6.	Fanny Grimaus	3. 1870	August 1870		"	"
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Zeigt
Graffstraße No. 12, wohhaft. zu Fuß.

Verzeichniß

Karl Finkus

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.

Ziffern.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohhaft.
1.	Bor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Jahre. Mon. Jahr.			
1	Karl Finkus.	21. 7. 1823	Uner. Dar. Vater.		Preuß. Soz.
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Winfred Odens Wissner, gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknacht, Knecht, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Zimmer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Maria Odens	46		Zugläufer		Poznanska.
2	Anna Odens	10 28 Feb 1863				C
3	Rosin Odens	5 26 4 1868				8
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamens, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schloßer-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nr. Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag Monat Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1		Paul Seeth	50	Handarbeiter Hansknecht	Wohnt hier seit 1888	Preuße
2		Wilhelm Seeth	15 4 Mai 1858	Dienstmädchen	Tochter	Preuße
3		Friedrich Seeth	8 28 Januari	-	Tochter	Preuße
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Berlin Kleich Straße No. 17 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigen- schaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle &c.	6. Na- tionalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Karl Grünau	28	Schuhmacher		
2	Margaretha Grünau	27			
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Ziffern.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1		Peter Hennig Mitauf 15			Müller	Kraußau
2		Joseph Hennig 48 Vesperal 68			Vofu	Kraußau
3		Fabius Hennig 17 Gymnasiu			Vofu	Kraußau
4		Joseph Hennig 16			Vofu	
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Herrn und Frau J. G. Geismann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, Geselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: <i>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</i>				
1.	<i>Georg Geismann</i>	28	<i>Optimus</i>	<i>Mutter</i>	<i>Preußisch, wohhaft für</i>
2.	<i>Wilhelmine Geismann</i>	26		<i>Mutter</i>	<i>seit dem 1. Januar 1873.</i>
3.					
4.	<i>Elisabeth Geismann</i>	21 Mai 1873	<i>Schuster</i>		
5.					
6.					
7.					
8.					
9.	<i>Friedrich Koenig</i>	20	<i>Optimus</i>	<i>Gefüllt</i>	<i>Preußisch, wohhaft für</i>
10.					<i>seit 1. Juli 1873.</i>
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

1 Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Zungvieh (Männer, Räuber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausestande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtverösterung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Entommentsteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensschiere des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

Carl Stendebach

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.	
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre. 3. Monat. 4. Jahr.	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Carl Stendebach	33		Sohne		Preußen
2.	Elisabetha Stendebach	36				Preußen
3.	Johanna Stendebach	10	6 Apr 1863			Preußen
4.	Karoline Stendebach	9	22 May 1864			Preußen
5.	Wilhelm Stendebach	5	12 April 1866			Preußen
6.	Ludwig Stendebach	36	7 Mai 1870			Preußen
7.	Heinrich Stendebach		6 Februar 1873			Preußen
8.	Ludwig Stendebach	26		Bauhandwerker		Preußen
9.	Carl Schiesler	22		Bauhandwerker		Preußen
10.	Kath. O. C.	19		Magd.		Preußen
11.	Elisabetha Oberhardt	16		Magd.		Preußen
12.	Hermann Kürtenacker	13	9 August 1860	Bauhandwerker		Preußen
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

2 Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

nur Mietjuge

Au Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
~~af Hink~~ Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehos aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergeangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Heidenskate des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Friedrich Kruyß* gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	oder	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.		3.	4.	5.	6.
		Jahre. Tag. Monat. Jahr.			
1	<i>Friedrich Kruyß</i>	39. 8	<i>Kaufmann</i>	<i>Wirtin</i>	<i>Preuß.</i>
2	<i>Johanna Kruyß</i>	18. 5		<i>Müllner</i>	<i>Preuß.</i>
3	<i>Agnus Kruyß</i>	5. 968.		<i>Toftner</i>	<i>Preuß.</i>
4	<i>August Kruyß</i>	14. 1857.	<i>Kaufm.</i>	<i>Leutling</i>	<i>Preuß.</i>
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet;
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig anzufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnißte betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergeangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer befreiten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Eintommen von 140 Thaler haben.

Klein - Straße No. 14 wohhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Adann Stehter gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausthnecht, Kächin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling u. c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre.	Stand oder Gewerbe. Jahr.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Adann Stehter</u>	33	<u>Steinhauer</u>		<u>Preuse</u>
2	<u>Kathariena, Tochter</u>	32	o		
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Beste Landespolizei Berlinstraße No. 15 wohnhaft.

Verzeichnis

der zur Haushaltung des Wilhelm Kuff gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man hält die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren: Jahre. Monat Jahr	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Wilhelm Kuff	37	Handarbeiter	Mutter	Preuße - Kuff
2	Karfusina Kuff	44		Mutter	" "
3	Anna Kuff	6 gebore 21. Feb. 1867 5	Tasten	" "	
4	Karfusina Windrum	33		Handarbeiter auf Leipziger Straße - Lainw	
5	Karfusina Windrum	3 geboren 22. Okt. 1869 9	Handarbeiter auf Leipziger Straße - Lainw	Magd Tasten	" "
6	Joseph Kauken		Handarbeiter	Gesell	Preuße
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

Jacob Dösernick

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Jacob Dösernick	43	22	9.	Schiffsm.	Vater	Preuße. geboren
2	Wilhelmine Döserner	36	4.	5	open	Mutter	Preuße geb. 66.
3	Rosina Peisel	14	17	3.	open	Tochter	Preuße
4	Karl Peisel	12	26	2.	open	Sohn	Preuße
5	Mathilde Dösernick	10	4.		open	Tochter	Preuße
6	Charlotte Dösernick	5	5.	3.	open	Tochter	Preuße
7	Amelia Dösernick	1	10.	9.	open	Tochter	Preuße
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Leipziger Straße No. 15 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Wilhelm Glasmurum gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3.			4.	5.	6.
		Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahre.	Monat		Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Wilhelm Glasmurum</u>	38			<u>Zagelfunz</u>	<u>Vater</u>	
2	<u>Josina Glasmurum</u>	33				<u>Mutter</u>	
3	<u>Loui Martin</u>	11	3	Juli 1862		<u>Kinder Tochter</u>	
4	<u>Rosin Glasmurum</u>	2	16	Februar 1870		<u>Kinder</u>	
5	<u>Wilhelm Glasmurum</u>	1	1	Nov: 1871		<u>Tochter</u>	
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Kontr. Karl Kriewig gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (Bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Stimmen-	Vor- und Zunamen:	Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand	Eigenschaft:	Nationalität:
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Jahre. Monat. Jahr.		ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Karl Kriewig</u>	25. 21. April 1848	Zwipfelsatz. <u>Großvater</u>		<u>Preußen.</u> (seit 1846 hier)
2	<u>Magdalena Kriewig</u>	22. 22. August 1851	~	<u>Großmutter.</u>	10
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Königlich Preußischen Hofes* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Katharina Lennic	49 20. Dezember 1824 Landstrich.	Mutter		Prinzessin
2	Juliana Lennic	19. 8. März 1854	Wirtin.	"	
3	August Lennic	18. 19. Februar 1855 Landstrich.	Tochter	"	
4	Franziska Lennic	18. 4. März 1860	Wirtin.	"	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Bleichstraße Straße No. 15 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Philipp Reuter* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. (Jahre. Tag Monat Jahr)	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Phil. Reuter</i>	43.	<i>Primer</i>	<i>Ahortm.</i>	<i>Preußen</i>
2	<i>Eis. Reuter</i>	26.		<i>Mittwoch</i>	<i>da</i>
3	<i>Philipp Reuter</i>	6 14 moni 1877		<i>Prfssn</i>	<i>da</i>
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

zur Haushaltung des Janusif Fißler gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Tag.			
1	<u>Janusif Fißler</u>	43	<u>Einparlamentar.</u>	<u>Mdlv.</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Maria Fißler</u>	44	<u>apfus</u>	<u>Mdlv.</u>	"
3	<u>Janusif Fißler</u>	9 März 1864	"	<u>Papa</u>	"
4	<u>Georg Fißler</u>	16 Jnni 1866	"	<u>Sohn</u>	
5	<u>Carl Fißler</u>	16 Jnn 1868	"	<u>T.S.</u>	
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Groß

Verzeichniß

Mit Freude
zur Haushaltung des *Familienfonds Lotz* gehörigen Personen nach Vor- und
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre	Tag	Monat			
1	Wittwer Ph. J. Lotz	42	-	-	König	Wittwer	Johann Peter
2	Friedrich Lotz	17			Schreiber		"
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zeigt Ems, Stadtwerke Straße No. 16 wohnhaft.

Verzeichniss

Ferdinand Leiffert

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Ferdinand Leiffert	47	Leder		Preuß.
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Jest *Baedeker* Schriftgasse No. 16. wohnhaft.

Verzeichniß

Carl Bäppeler

der zur Haushaltung des
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem andern deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Man schreibe das Jahr, den Tag und den Monat.)	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem andern deut- schen oder ausserdeutsehen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Carl Bäppeler	53.	Emigr. Lokalm.	Vater.	Preuß.
2	Maria Bäppeler	51		Mutter	" "
3	Friedr.	" "	Emigr. Lokalm.	Toch.	" "
4	Christ. Heinr. Raths	18.	Emigr.	Gefäll.	" "
5	Heint. Gensmann	18.	" "	Lafelung	" "
6	Wilh. Minor	17.	" "	" "	" "
7	Helena Kerkaps	19	" "	Emigr.	" "
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zeigt

Kloster

Straße No. 16 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Johann Maria Stoff

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Johann Maria Stoff	63		Wittwer	Deutsch
2	Marien Stoff	34	Tochter	Witwe	Deutsch
3	Marietta Stoff	31		Tochter	Deutsch
4	Karoline Stoff	25		Tochter	Deutsch
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best. Silvestr.

Straße No. 11 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Alexander Künzemann gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Olympe von Künzemann</u>	1838 15. Febr. 36 Tippfau		Mutter	Preußen
2	<u>Sophie von Künzemann</u>		40.	Mutter	—
3	<u>Wolffsche Mutter</u>	1844 22. Augst 9		Tippfau	—
4	<u>Lina Künzemann</u>	1868 22. Mai 5		Tippfau	—
5	<u>Friedrichine Künzemann</u>	1870 27. Mai 3		Tippfau	—
6	<u>Gipps Frohlich</u>	1850 27. Nov. 28	Tippfau	Gipps. Lipps.	Preußen
7	<u>Klopfer Holl.</u>	1826 Dec. 16	Tippfau	Lipps.	—
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Schul Heinrich Hinor gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.			4.	5.	6.
		Al ter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder	Gewerbe.			
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Zah. Jahre.	Zag. Monat	Jahr.			
1	Carl Heinrich Hinor				Fryläser	Mutter	Deutsch
2	Maria Margaretha Will eigentlich Hinor					Mutter	
3	Paul Hinor					Vater	
4	Wilhelm Hinor	15 9 1838	November	1858		Vater	
5	Oskar Hinor	11 20	Juni	1862		Taffam	
6	Adolf Hinor	9 21	Juli	1864		Vater	
7	Heinrich Hinor	7 12 20	Januar	1866		Vater	
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

er zur Haushaltung des Zehn Birnholz gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Johann Kellner gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>zg.</u> Monat <u>Zhr.</u>	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Johann Kellner</u>	33 12 April 1840	Handelsmann	Man	Preußin
2	<u>Katharina Danzig</u>	26 15 April 1842		Frau	Preußin
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniss

Johann Ehl

der zur Haushaltung des gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2. Jahre.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Ehl	36	23. März 1838	Frau	Mann	Deutschland
2	Anna Döppermann Ehl	33	9. März 40	Frau	Mann	Deutschland
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Samuel Blum gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Mägd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Samuel Blum</u>		<u>Pfleiffer</u>	<u>Vater</u>	<u>Preußen</u>
2	<u>Carolina Blum</u>			<u>Tochter</u>	
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Blüpf Straße No. 17 C wohnhaft.

Verzeichniß

Sophia Schupp gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kächin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man schreibt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. (Man schreibt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geßelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t :
					ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Sophia Gräfle		Leygwan	Mutter	Preußen
2	Carolina Gräfle			Tochter	„ „ „ „ „
3	Sophia Gräfle	3	Sophie	Schw	
4	Magdalena Gräfle	1		Tochter	
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best *Glück* Straße No. 17. C wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Wohthauses Bündel* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Maffius Farbel			Fräsmayor Mutter		Frankfur
2	Anna Maria Farbel			Frau	Frau	a a a
3	Ylma Farbel			Frau		a a a
4	Lina Farbel	13		Frau		a a a
5	Georg Farbel	15		Frau		a a a
6	Lippe Fräkmüller			Frau		a a a
7	Christina Augst			Gefall		a a a a a
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

Christian Hartmann

der zur Haushaltung des Christian Hartmann gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Kächin, Diener, Schlosser-
 geselle, Schreinerlehrling &c.,
 nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1	Christian Hartmann	22 4 November 1844 Maurer	Maurer	Preuse	
2	Katharina Hartmann	31 3 Mai 1844 0	Müller	et al.	
3	Adolph Hartmann	6 9 Juni 1867 0	Sohn	et al.	
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

6 Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter &c.)
o Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
1 Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteueraden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und alter zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbewohnerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgen sind (**die steuerpflichtigen wie die i. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genan und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß beträten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehherrn zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetz im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteueraden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Herres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Gelnig Straße No. 1X wohnhaft.

Verzeichniß

für zur Haushaltung des Sophia Glazunow gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c.,
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3.	4.	5.	6.		
		Alter			Stand	Eigenschaft:	Nationalität:
		Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			oder	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre	Jahr	Jahr			
1	<u>Sophia Glazunow</u>	64				<u>Milch</u>	<u>Kron: Nassau</u>
2	<u>Charlotte Glazunow</u>	30				<u>Magd</u>	<u>Kron: Nassen</u>
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
0							
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Zeit

Leinf. Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Johann Leimbach gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3.	4.	5.	6.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)					
1	<u>Johann Leimbach</u>	39	<u>Wirtshauss</u>	<u>Mann</u>	<u>Preuße</u>
2	<u>Katharina Leimbach</u>	22	<u>U</u>	<u>Frau</u>	<u>Preuße</u>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Gest. Gläis - Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Christian Reifert wohnhafte gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser- geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat. Jahr.			
1	Maria Reifert	48		Widow	Preuse
2	Christian Reifert	22	Schulmädchen	Tofu	"
3	Paulina Reifert	17		Toftan	"
4	Gustav Reifert	14 10. Februar 1839		Tofu	"
5					
6					
7					
8					
9					
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des W.R. Valentijn Huahauken gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leſlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchen anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		J a b r e .	T a g .	M o n t h .			
1	<u>Anna Huahauken</u> 63	—	—	—	Person	Mutter	Preuß
2	<u>H. Hundnicker</u> 29	—	—	—	Mutter	Sohn	dt
3	<u>Maria Huahauken</u> 18	—	—	—	—	Tochter	dt
4	<u>Paul Huahauken</u> 24	—	—	—	Gärtner	Gärtner	dt
5	<u>Dorothea Seesen</u> 28	—	—	—	Knecht	dt	dt
6	<u>Jacob Baemgen</u> 26	—	—	—	Knecht	Gärtner	dt
7	<u>Johannette Schäfer</u> 35	—	—	—	Magd	Magd	dt
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Zwei Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)

Lehrlinge.

Eino Mayr.

An Vieh wird gehalten:

1	Pferde,
2	Ochsen,
3	Kühe,
4	Jungvieh (Kinder, Fälsber),
5	Schafe,
6	Schweine,
7	Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige besondere Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai our. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsvermögens wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassenstein-Nollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhalter zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassenstein-Gesetze im Interesse aller Klassenstein-pflichtigen liegt, daß keine Klassenstein-pflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden nur so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstaat des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder die Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.